Erscheint jeden Sonntag u. Donnerstag Schluß Donnerstag und Montag

abends

Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buchhandel bezogen: vierteljährlich 1 M. (im Ausland mit Post-Zuschlag)

Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter Streifband - In- und Ausland -; vierteljährlich 5 M.

Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Papier- und Schreibwaren-Fabrikation und -Handel Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte:

Pappwaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw. Herausgegeben von

Dr.-Ing. CARL HOFMANN

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat

Berlin SW 11, Papierhaus, Dessauer Str. 2

Telegramm-Adresse: Papierzeitung Berlin. Fernsprecher: Berlin Amt Lützow, Nr. 787 Postscheck-Konto Berlin Nr. 2428

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und des Mitteldeutschen Papier-Industrie-Vereins Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen

Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten Alleiniges Organ der Berliner Typegraphischen Gesellschaft. Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergrosshändler Alleiniges Organ der Freien Vereinigung Deutscher Tintenfabrikanten. Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine. Organ des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker. Organ des Vereins Berliner Feinpapier-Grosshändler

Nr. 8

im

to

to

e-

11-

111

er

ze

m

1?

nit

10

# Berlin, Sonntag, 28. Januar 1912.

XXXVII. Jahrg.

Preise der Anzeigen

Die Petitzeile von 3 mm Höhe

50 mm (1/4-Seite) Breite 50 Pf.

Umschlag bis 80 Pf.

6mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger

Annahme und freie Zu-

sendung der frei eingehenden Zeichen-Briefe hat Besteller

der Anzeige 1 M. zu zahlen

Stellengesuche zu halbem Preis

Vorausbezahlung an den Verleger

Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im Ausland mit Postzuschlag) an. Bezug unter Streifband kostet für In- und Ausland 5 M. das Vierteljahr.

## Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 1 Frank 87 Cts. Bulgarien 2 Frank 85 Cts. Danemark 1 Krone 25 Oere Aegypten 156 Milliems Italien 2 Lire 90 Cts. Luxemburg 1 Mark 90 Pf. den Niederlanden 95 Cents

Norwegen 1 Krone 53 Oere Oesterr.-Ungarn 1 Krone 80 Heller Rumänien 3 Frank Rußland 1 Rubel Schweden 1 Kr. 55 Oere Schweiz 1 Frank 90 Cts. Serbien 2 Frank 11 Cts. und beim Deutschen Postamt in Konstantinopel 151/2 Piaster in Silber

Deutsche Postämter nehmen auch Bestellungen auf einen Monat (für 34 Pf.) oder auf zwei Monate (für 67 Pf.) entgegen.

INHALT	
Papierfabrikation und Großhandel: Weltmarkenrecht Baisse-Klausel bei Papier-Abschlüssen Leimfestes chinesisches Streichpapier Schwedische Wandpappe Georg Kück Matrizenpappe Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker Hauptversammlungs-Bericht Märkte Sins. glatt gestreift Zellstoffpapier (Schiedspruch) 257 258 258 258 258 259 259 259 260 262 262	Kleine Mitteilungen, Eingänge
Berliner Typographische Gesellschaft	Geschäfts-Nachrichten
Aus den Typographischen Gesellschaften 269	Warenzeichen 294, Briefkasten 296

kostet die Papier-Zeitung Februar Monate (17 Nummern)

am Postschalter oder beim Briefträger bestellt.

### Weltmarkenrecht

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg

Den Lesern dieser Zeitschrift gegenüber bedarf es keines Hinweises, welche außerordentlich wichtige Rolle im Verkehr die Fabrikund Handelsmarke, oder wie man heute sagt, das Warenzeichen spielt. Es ist bestimmt, nicht immer im Heimatsstaate, sondern oft auch in fremden Ländern Zeugnis abzulegen für seinen Herrn; es dient dazu, die Echtheit der Ware im In- und Auslande zu garantieren.

Dadurch bildet die Marke eine der wirksamsten Waffen, deren sich der Fabrikant und Händler im wirtschaftlichen Kampfe bedient. Eine gut eingeführte Marke stellt einen wertvollen Vermögensbestandteil dar; - je größer ihr Wert, deste größer sind aber auch

die Anfechtungen, denen sie seitens unlauterer Elemente ausgesetzt ist. In allen zivilisierten Staaten empfindet man deshalb das Bedürfnis nach einem wirksamen gesetzlichen Schutz gegen Imi-

tationen oder ähnliche Angriffe. Allerdings weichen die Systeme, welche in den verschiedenen Ländern hinsichtlich des Markenschutzes gelten, wesentlich voneinander ab. Insbesondere lassen sich zwei Gruppen unterscheiden, je nach den Voraussetzungen, an welche der gesetzliche Schutz geknüpft ist. Das erste System gewährt den Schutz demjenigen, der die Marke zuerst verwendet hat. Hier schafft die Benutzung des Zeichens ein Recht, welches vielleicht mit dem Erfinder- oder Urheberrecht verglichen werden kann. Es entsteht in der Person desjenigen, der die Marke erfindet oder die etwa bisher herrenlose Marke ergreift und als Bezeichnung seiner Waren in den Verkehr einführt. Die Hinterlegung der Marke bei einer Behörde hat bei diesem System nur die Bedeutung, ein Beweismittel für das bereits erworbene materielle Recht zu schaffen. Dieses System beherrscht insbesondere das französische Recht und die Gesetze derjenigen Staaten, die dem Beispiele Frankreichs gefolgt sind.

Das ausgesprochene Gegenstück zu diesem Prinzip bildet das deutsche Markenrecht, welches gar keinen Wert auf die Benutzung der Marke legt, sondern den gesetzlichen Schutz ausschließlich demjenigen gewährt, für den die Marke in das beim kaiserlichen Patentamte geführte Warenzeichenregister eingetragen ist.

Beide Systeme haben ihre Licht- und Schattenseiten: das deutsche den Vorteil der Verkehrssicherheit, den Nachteil eines allzu starken Formalismus; das französische den Vorteil der Rücksichtnahme auf Billigkeit, den Nachteil schwieriger Beweisführung. Die Gesetze der übrigen Länder schließen sich mehr oder weniger eng an das eine oder andere System an, weisen teilweise auch Zwischenstufen und Nuancen auf; kurzum, es zeigt sich auf diesem Gebiet ein ziemlich buntscheckiges Bild. Diese Ungleichheit hat große Nachteile für denjenigen im Gefolge, der für seine Waren den Weltmarkt zu erobern sucht. Der ungeheure Aufschwung, den Deutschlands Handel und Industrie im Laufe der letzten Jahrzehnte erfahren haben, und der die deutschen Produkte in alle Länder der Welt führt, bedingt es, daß wir Deutschen diesen Mangel am deutlichsten empfinden; und es ist daher natürlich, daß in letzter Zeit gerade in Deutschland der Ruf nach Abhilfe wiederholt laut geworden ist.

Eine Anzahl auf dem Gebiete des Markenrechts erfahrener Männer haben sich neuerdings zu einer "Gesellschaft für Weltmarkenrecht" vereinigt, um diese Bestrebungen zur Verwirklichung zu führen. Allgemein ist man darüber einig, daß die Verwirklichung des Gedankens ernste und langjährige Arbeit erfordern wird, und daß es in erster Linie nötig ist, durch Vergleichung der Gesetze der einzelnen Staaten miteinander ein völlig klares Bild über den jetzigen Zustand zu schaffen. In diesem Sinne will man zunächst in enger Fühlung mit den maßgebenden Kreisen des Auslandes,

CHEMNITZ